

# Norwegen

## Norwegen: Rentensystem im Jahr 2012

Das 2011 eingeführte neue staatliche Rentensystem setzt sich aus einer einkommensabhängigen Rente und einer Garantierente für Personen, die keine oder nur eine geringe einkommensabhängige Rente erhalten, zusammen. Für den Bezug der Garantierente wird eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt, bei der das Einkommen aus der einkommensabhängigen Rente maßgeblich ist. 2006 wurde im privaten Sektor eine obligatorische Betriebsrente zur Ergänzung der staatlichen Rente eingeführt.

## Wesentliche Indikatoren

		Norwegen	OECD
Durchschnittsverdienst	NOK	510 700	237 600
	USD	91 800	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	5,4	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,4	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	26,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909352>

## Anspruchskriterien

Personen, die zwischen dem 16. und dem 66. Lebensjahr (einschließlich) mindestens drei Jahre in Norwegen ansässig waren, haben im neuen System Anspruch auf die Garantierente. Anspruch auf eine volle Garantierente besteht nach 40 Wohnsitzjahren; bei kürzerer Aufenthaltsdauer wird die Rente anteilmäßig gekürzt.

## Rentenberechnung

### Einkommensabhängige Rente

In dem neuen System werden Rentenansprüche im Alter von 13-75 Jahren aus Erwerbseinkommen und anderen Arten des rentenbegründenden Einkommens erworben. Der Einzelne erhöht seine Rentenansprüche von Jahr zu Jahr bis zur Bemessungsgrenze in Höhe von 18,1% seines anrechnungsfähigen Einkommens. Die Rentenansprüche erhöhen sich jedes Jahr entsprechend dem Lohnwachstum.

Viele der im Rahmen der Volksversicherung (*Volketrygden*) gezahlten Leistungen werden im Verhältnis zu einem Grundbetrag (G) festgelegt, der 2012 im Durchschnitt bei 81 153 NOK lag. Die Bemessungsgrenze bei der neuen einkommensabhängigen Rente liegt bei dem 7,1-Fachen des Grundbetrags. Der Durchschnittslohn eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers betrug in Norwegen im Jahr 2012 OECD-Schätzungen zufolge rd. 510 700 NOK bzw. das 6,3-Fache des Grundbetrags. Die Bemessungsgrenze beträgt somit rd. 113% des Durchschnittslohns.

2011 wurde für die Altersgruppe 62-75 Jahre in der staatlichen Rentenversicherung ein versicherungsmathematisch neutraler flexibler Renteneintritt eingeführt. Es ist möglich, Erwerbsarbeit ab dem Alter von 62 Jahren ohne Verdienstprüfung mit dem Bezug einer Voll- oder Teilrente zu kombinieren. 2011 wurde darüber hinaus eine Anpassung der Altersrente für Neurentner eingeführt, die Veränderungen der Lebenserwartung Rechnung trägt. Für jede Kohorte werden die Lebenserwartungsfaktoren ermittelt, was hauptsächlich auf der

Grundlage der verbleibenden Lebenserwartung erfolgt. Sie werden festgelegt, wenn die Kohorten 61 Jahre alt sind; eine spätere Anpassung erfolgt dabei nicht. Für jede Kohorte werden für die Altersspanne 62-75 Jahre eigene Lebenserwartungsfaktoren ermittelt. Zum Zeitpunkt des Renteneintritts wird der jährliche Rentenanspruch berechnet, indem die akkumulierten Rentenansprüche durch den Lebenserwartungsfaktor dividiert werden.

Die einkommensabhängige Rente wird nach Rentenbeginn an die Löhne gekoppelt, wovon anschließend ein festgelegter Faktor von 0,75% jährlich abgezogen wird.

### **Garantierente**

Eine Garantierente wird die Mindestrente im gegenwärtigen Rentensystem ersetzen, wobei das Leistungsniveau dasselbe sein wird. Für den Bezug der Garantierente wird eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt, bei der das Einkommen aus der einkommensabhängigen Rente maßgeblich ist; die Prüfung bezieht sich auf 80% der Garantierente.

Die Mindestrente für Alleinstehende betrug 2012 im Durchschnitt 160 956 NOK, was rd. 32% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Die Garantierente wird an die Lohnentwicklung gekoppelt, im Alter von 67 Jahren jedoch anhand des Lebenserwartungsfaktors angepasst. In den langfristigen Projektionen von Statistics Norway wird unterstellt, dass sich die Lebenserwartung im Alter von 67 Jahren um rd. 0,5% pro Jahr erhöht. Den Projektionen zufolge wird die Garantierente an die Lohnentwicklung angepasst werden, abzüglich eines Faktors von rd. 0,5% pro Jahr auf Grund der Anpassung an die Lebenserwartung.

### **System mit Beitragsprimat**

Seit 2006 müssen die Arbeitgeber einen Mindestbeitrag in Höhe von 2% des Verdiensts ihrer Arbeitnehmer in Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat einzahlen. Bietet der Arbeitgeber stattdessen eine Altersvorsorge mit Leistungsprimat an, so muss diese ein Rentenniveau gewährleisten, das mindestens dem entspricht, das bei Anrechnung des Pflichtbeitrags von 2% zu erwarten ist. Die Beitragspflicht besteht nur für die Verdienstranche zwischen dem Grundbetrag und dem 12-Fachen des Grundbetrags.

Im Rahmen der Rentenreform wurde 2011 auch bei der Rentenversicherung mit Beitragsprimat ein flexibler Renteneintritt ab dem Alter von 62 Jahren eingeführt. Die Leistungen müssen als lebenslange Annuität entnommen werden, wenigstens bis zum Alter von 77 Jahren. Für die Zwecke des Vergleichs mit den für andere Länder ermittelten Ergebnissen wird unterstellt, dass das angesparte Kapital in Form regelmäßiger preisindexierter Rentenzahlungen entnommen wird, deren Höhe auf der Grundlage geschlechtsneutraler Sterbetafeln berechnet wird.

### **Freiwillige private Altersvorsorge**

Es ist möglich, eine freiwillige Rente zur Ergänzung der staatlichen Rente sowie der Betriebsrente anzusparen.

## **Abweichende Erwerbsbiografien**

### **Frühverrentung**

Rund zwei Drittel aller Arbeitnehmer haben einen Arbeitgeber, der eine tarifliche Ruhestandsregelung (*Avtalefestet pensjon* – AFP) anbietet. Dieses System, das 1989 eingeführt wurde, ermöglicht einen Renteneintritt mit 62 Jahren.

Im öffentlichen Dienst wurde auch die tarifliche Ruhestandsregelung für die Altersgruppe 62-66 Jahre verlängert, nachdem der flexible Renteneintritt ab 62 Jahren 2011 in der staatlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Es ist nicht möglich, den Rentenbezug ohne Durchführung einer Verdienstprüfung mit einer Erwerbstätigkeit zu kombinieren. Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der Jahresverdienst muss zum Zeitpunkt des Renteneintritts mindestens den Grundbetrag (G) erreichen. Das Jahresgehalt muss außerdem ab dem Alter von 50 Jahren mindestens zehn Jahre lang höher als ein Grundbetrag (G) gewesen sein. Die Arbeitsentgelte der zehn besten Jahre von 1967 bis zum Jahr vor dem Renteneintritt müssen mehr als doppelt so hoch wie der Grundbetrag gelegen haben. Für die Berechnung der AFP-Renten gilt die gleiche Methode wie für die Invaliditätsrenten (Gutschrift von Entgeltpunkten für die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres). Darüber hinaus erhalten AFP-Rentner die sogenannte AFP-Zulage.

Seit 2011 entspricht das AFP-System im privaten Sektor einer lebenslangen Zulage zur staatlichen Altersrente. Im privaten Sektor ist es möglich, die staatliche Altersrente, die AFP-Zulage sowie Erwerbstätigkeit ohne Verdienstprüfung miteinander zu kombinieren. Die Zulage entspricht einem Rentenanspruch von rd. 4,2% des anrechnungsfähigen Einkommens und kann bis zum Alter von 62 Jahren akkumuliert werden. Die Zulage ist versicherungsmathematisch neutral und wird an die Lebenserwartung angepasst; sie kann im Alter von 62-70 Jahren ausgezahlt werden.

Es gibt bestimmte Anspruchskriterien für die AFP-Rente für den privaten Sektor. Erstens muss der Arbeitnehmer im Alter von 62 Jahren mindestens drei der letzten fünf Jahre im Rahmen eines privaten AFP-Systems versichert gewesen sein. Zweitens muss er zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens drei Jahre lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein, der an dem System teilnimmt. Drittens muss der Jahresverdienst zum Zeitpunkt des Renteneintritts mindestens den Grundbetrag (G) erreichen.

### **Spätverrentung**

Die Erwerbstätigkeit kann nach Vollendung des 67. Lebensjahrs fortgesetzt und auch mit dem Rentenbezug kombiniert werden.

### **Kindererziehungszeiten**

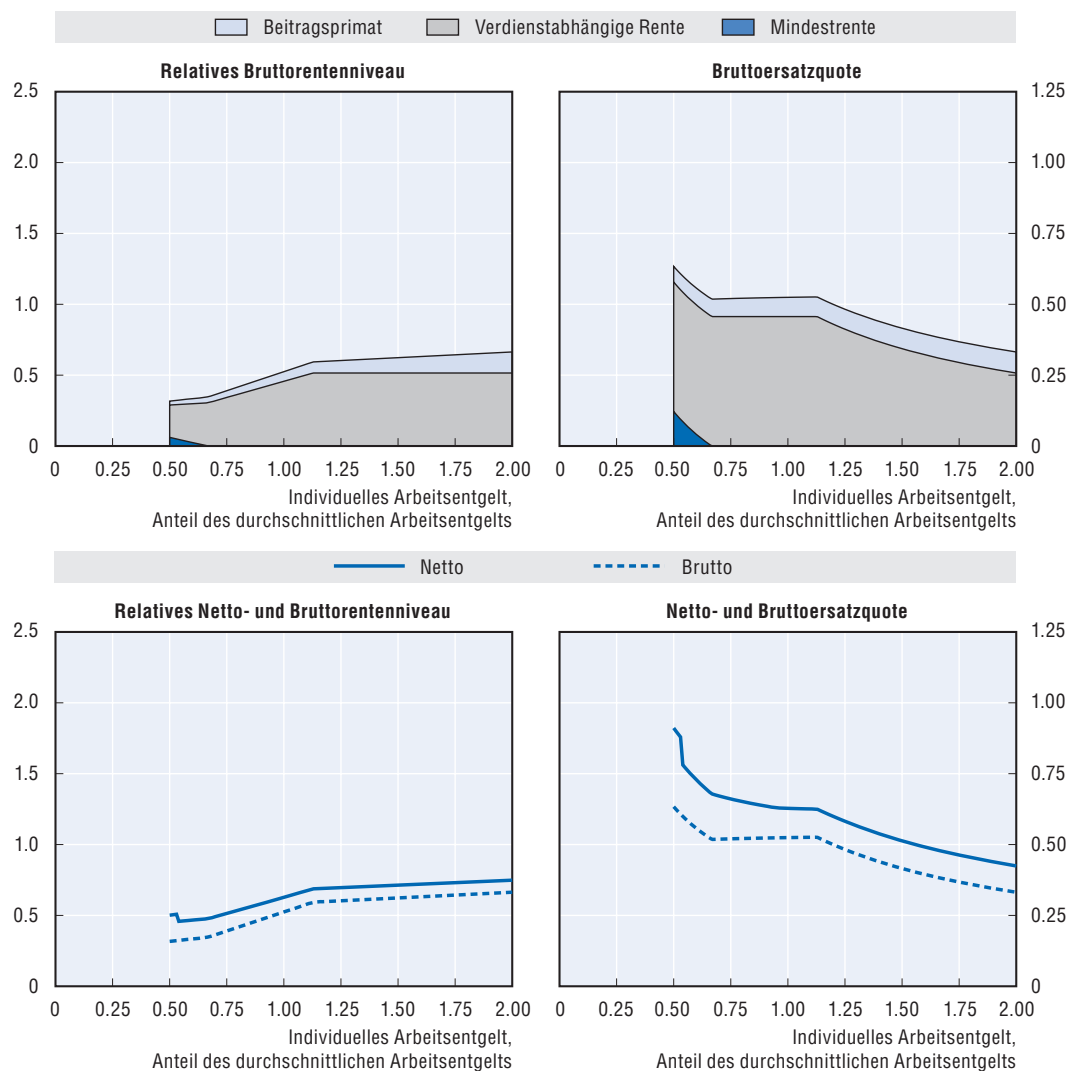
Betreuer erhalten im einkommensabhängigen Rentensystem ein rentenbegründendes Einkommen in Höhe von 4,5 Grundbeträgen bzw. rd. 365 000 NOK pro Jahr angerechnet. Dies entspricht rd. 71% des Durchschnittslohns für eine Vollzeitwerbstätigkeit. Betreuer sind sowohl Eltern, die sich um Kinder bis zum Alter von sechs Jahren kümmern, als auch Personen, die sich ohne Bezahlung zu Hause um behinderte, kranke oder ältere Menschen kümmern.

Eltern, deren Jahresverdienst sich auf weniger als 4,5 Grundbeträge beläuft, erhalten einen Aufschlag auf diesen Verdienst. Eltern, deren Jahresverdienst sich auf mehr als 4,5 Grundbeträge beläuft, erhalten keinen Aufschlag. Die Familie kann beantragen, dass das rentenbegründende Einkommen dem Vater statt der Mutter angerechnet wird, pro Jahr kann jedoch nur einer der Elternteile diese Art von Rentenansprüchen erhalten. Für die zweite Gruppe werden entsprechende Rentenansprüche auf individuellen Antrag hin gewährt.

### **Arbeitslosigkeit**

Arbeitslose erhalten Rentenansprüche auf der Grundlage des Verdiensts gutgeschrieben, den sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hatten, wobei eine Obergrenze von 7,1 Grundbeträgen gilt.

## Ergebnisse des Rentenmodells: Norwegen



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	46,5	31,7	39,0	52,5	62,3	66,4
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	57,7	50,2	51,4	62,8	71,4	74,9
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	52,3	63,4	52,0	52,5	41,6	33,2
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	63,8	91,1	66,1	62,8	51,3	42,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,0	12,2	9,9	10,0	7,9	6,2
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	8,7	13,6	9,2	8,5	6,4	4,9
	10,1	15,8	10,7	9,8	7,3	5,7

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909371>



**From:**  
**Pensions at a Glance 2013**  
OECD and G20 Indicators

**Access the complete publication at:**  
[https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-en](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en)

**Please cite this chapter as:**

OECD (2014), "Norwegen", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: [https://doi.org/10.1787/pension\\_glance-2013-72-de](https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-72-de)

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).